

Zwischen der

A 8032



FREIEN HANSESTADT

BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17-19, 28357 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Hans-Wendt-Stiftung - im folgenden Einrichtungsträger genannt – für Erwachsene mit einem Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten nach §§ 67, 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) (=SGB XII) im Intensiv Betreuten Wohnen (IBEWO) erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung.

1.3 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 (zuletzt geändert/ergänzt am 28.02.2014) finden hier Anwendung.

2. Zielgruppe und Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Zielgruppe, Funktion, Leistung:

Es handelt sich um ein Angebot für erwachsene Haftentlassene und/ oder straffällig gewordene Menschen, die nach Art und Umfang ihrer Schwierigkeit der intensiven fachlichen Begleitung zur Erlangung einer eigenständigen Wohnfähigkeit bedürfen.

Innerhalb der Zielgruppe ist das Angebot für Referenzgruppen mit spezifischen Hilfebedarfen (suchtgefährdete und/ oder psychisch belastete Menschen ohne Krankheitseinsicht, Frauen mit besonderen Problemen) offen, sofern es sich hierbei nicht um erkennbare Primärproblematiken handelt. Die Aufnahme in dem Angebot erfolgt in Kooperation mit den zuständigen Stellen angrenzender Hilfesysteme.

Aufgaben:

- Unterstützung bei der materiellen Grundsicherung
- Unterstützung bei der Alltagsorganisation
- Psychosoziale Unterstützung
- Entwicklung und Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Hinführung zu tagesstrukturierenden Maßnahmen (inkl. Arbeit und Beschäftigung)
- Vermittlung an (im Einzelfall) relevante Fachdienste und Stellen
- Unterstützung und Begleitung bei der Wohnraumsuche
- Hilfestellung bei der Integration ins Wohnumfeld
- Vorbereitung einer weitmöglichst hilfeunabhängigen Lebensführung
- Statistik und Dokumentation gemäß § 75 SGB XII sowie zum Zweck der Bedarfsevaluation

Grundlage für die erfolgreiche Arbeit ist die Versorgung mit Normalwohnraum inkl. Abschluss eines Mietvertrages. Die Betreuung findet im eigenen Wohnraum des Personenkreises statt.

Folgende Aufgaben der Maßnahme stehen in diesem Zusammenhang:

- Wohnraumakquisition
- Ggf. Wohnraum-Verwaltung

Personal:

Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen im Verhältnis von 1 : 8. Hierin sind alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die regulären Ausfallzeiten enthalten: Die fachliche Leitung wird mit einem Personalanhaltswert in Höhe von 1 zu 50 berücksichtigt.

Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die Ihnen bereits vorliegende Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

Zuweisung:

Die Zuweisung erfolgt durch die Fachkräfte des EVB-Pools in der Justizvollzugsanstalt Bremen und/ oder durch andere relevante Stellen innerhalb des Hilfesystems für Straffällige.

Begutachtung:

Die Begutachtung und Hilfeplanfortschreibung erfolgt durch die Zentralen Wirtschaftlichen Hilfen im Zusammenwirken mit der Hans-Wendt-Stiftung. Die Ergebnisse der fachlichen Kooperation mit angrenzenden Diensten sind zu dokumentieren.

Regelverweilzeit:

Maximal 24 Monate, wobei ein Maßnahmebeginn 3 Monate vor Haftentlassung möglich ist.

Die Kostenübernahme kann bei Inhaftierten frühestens 3 Monate vor dem (festgesetzten) Entlassungstermin einsetzen. Die maximale Betreuungsdauer kann nicht überschritten werden, auch wenn sich der Entlassungszeitpunkt verzögert – begründet durch Vollzug (z. B. Lockerungsversagen).

Kostenwirksame Leistungen während der Inhaftierung werden nur dann anerkannt, wenn die Leistungen die Wohnraumsuche beinhalten.

Ausschlusskriterien:

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Minderjährige sowie Betroffene mit einem erzieherischen Bedarf. Die Maßnahme ist auch nicht geeignet für akut drogenabhängige/ suchtkranke und für akut psychisch kranke Personen.

Personen, die aufgrund ihrer Primärproblematik der Hilfestellung eines anderen fachlich zuständigen Hilfesystems bedürfen, jedoch hierzu noch nicht motivierbar sind, können nur in Absprache mit den dortigen Stellen aufgenommen werden.

Leistungsziel:

- . Befähigung zur eigenständigen Lebensführung.
- Vermittlung in weiterführende Hilfe außerhalb des Hilfesystems für Straffällige.

Qualitätsindikator:

Die Vermittlungsleistung deckt sich mit dem begutachteten Eingangstatus und der Hilfeplanung.

Abgrenzung innerhalb der Angebote für Straffällige:

Es handelt sich um ein ambulantes, intensivbetreutes Angebot in Normalwohnraum bzw. in Projektwohnraum. Eine Betreuungsleistung gemäß KJHG ist abgeschlossen.

Das Angebot grenzt sich vom Betreuten Wohnen für Drogenabhängige/ Suchtkranke oder psychisch Kranke insofern ab, dass den Betreuungsfällen (noch) die Motivation bzw. Krankheitseinsicht für eine Betreuung außerhalb des Hilfesystems für Straffällige fehlt. Es handelt sich nicht um eine Übernachtungseinrichtung für obdachlose Drogenabhängige/ Suchtkranke oder um eine Therapieeinrichtung.

Besonderheiten:

Bei Betreuungsfällen in Normalwohnraum ist der Verbleib in der Wohnung nach Betreuungsende zu ermöglichen (Keine Kopplung von Betreuungsvertrag und Nutzungsvertrag).

2.2 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung.

2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Leistungsentgelt.

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt:

€ 29,06 pro Person/ täglich.

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** in Höhe von

€ 1,92 pro Person/ täglich,

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä.= Maßnahmepauschale** in Höhe von

€ 25,87 pro Person/ täglich,

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 1,27 pro Person/ täglich.

Beim o.g. Entgelt handelt es sich um ein reines Betreuungsentgelt. D.h. im Entgelt sind **nicht** enthalten: Lebensmittelkosten, Mietkosten, die Ausstattung der Wohnungen oder etwaiger Gemeinschaftsräume.

Lediglich die Miet- und Ausstattungskosten für die Mitarbeiterbüros sind im Entgelt (Investitionsteil) berücksichtigt.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

3.3 Gemäß § 18 Abs. 6 Bremischer Landsrahmenvertrag ist folgendes zu beachten:

Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmenpauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.4 Die gemäß § 18 Abs. 6 Bremischer Landesrahmenvertrag errechnete monatliche **Abwesenheitsvergütung** beträgt ab **01. Januar 2017**:

€ 22,11 pro Person/ täglich.

Der Tagessatz wurde wie folgt ermittelt:

Grundpauschale € 1,44+ Maßnahmepauschale € 19,40 + Invest.-betrag € 1,27.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2017** für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2017).

4.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Werden die Leistungen und Vergütungen des ambulanten Betreuten Wohnens durch landesrahmen-vertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

5. Prüfungsvereinbarung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist unverzüglich von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen im Dezember 2016

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport

Einrichtungsträger:

Im Auftrag

HANS-WENDT-STIFTUNG

Am Lehester Deich 17
28357 Bremen
Telefon 0421 / 2433626



(rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel)

Anlage: Kostenträgerblatt (Anlage 2)